

Gemeinde Salzbergen	
Bebaungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“	
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:

<p>1. Landkreis Emsland (6.12.2018)</p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau</u> Festsetzungen: Unter § 2 a) der textlichen Festsetzungen werden die zulässigen Warensortimente des Einzelhandels festgelegt. Wie auch der Begründung zu entnehmen, werden nicht alle im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Salzbergen genannten zentrenrelevanten Sortimente ausgeschlossen, um eine angemessene Erweiterung der Sortimentsstruktur für den Baustoffhandel Wessmann zu ermöglichen.</p> <p>Grundsätzlich zugelassen werden damit folgende Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Wohnaccessoires - Computer / Zubehör, Telekommunikation - Heimtextilien, Gardinen / Zubehör - Lampen / Leuchten - Fahrrad/Zubehör <p>In Anlehnung an das gemeindeeigene Konzept ist nicht nachvollziehbar, dass v.a. Sortimente wie Computer/ Zubehör, Telekommunikation und Heimtextilien, Gardinen/ Zubehör für einen Baustoffhandel bzw. für die Raiffeisen Waren-genossenschaft zugelassen werden sollen. Zumal dadurch ganz eindeutig eine Konkurrenzsituation zum bestehenden zentralen Versorgungsbereich entsteht.</p> <p><u>Abwägung:</u> § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. So ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde muss unterscheiden zwischen einer fachlichen Bewertung von Umweltbelangen im Umweltbericht und der Bewertung dieser Belange im Rahmen der rechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Eine Abwägung, die alle Belange gesamt betrachtet, fehlt bisher. In der Begründung ist somit außerhalb des Umweltberichtes in einem weiteren Kapitel die eigentliche Abwägung (Gewichtung der Belange etc.) - auch zum Umweltbericht - zu treffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet werden nunmehr die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen ausgeschlossen. Damit folgt die Gemeinde der Vorgehensweise wie in den übrigen Gewerbegebieten im Gemeindegebiet, die derzeit ausgewiesen werden. Dies dient dazu, den zentralen Versorgungsbereich zu schützen.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB durchgeführt.</p>
<p>8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (22.11.2018)</p> <p>aus Sicht des <u>Fachbereiches Bauwirtschaft</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes können lösliche Gesteine aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe anstehen, in der lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und uns im Planungsbereich nicht bekannt. Der nächstliegende bekannte Erdfall ist mehr ca. 13 km von der Planungsfläche entfernt. Formal wird das Planungsgebiet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Nds. Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" v.23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).</p>	

Gemeinde Salzbergen

Bebaungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“

Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020: 2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>aus Sicht des <u>Fachbereiches Landwirtschaft/ Bodenschutz</u> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir weisen darauf hin, dass sowohl Eschkanten als auch „Uhrglaswölbung“ lediglich zusätzliche Merkmale eines idealtypisch erhaltenen Plaggenesch-Bodens sind. Definitionsgebend für diesen Bodentyp ist jedoch sein humoser Eluvialhorizont (E-Horizont). Um schlüssig nachzuweisen, dass dieser im Plangebiet nicht vorliegt, sollten mindestens einige Male an verschiedenen Stellen auf der Planfläche Bodenproben mit dem Pürckhauer genommen und bodenkundlich begutachtet werden. Lassen diese keinen E-Horizont erkennen, folgen wir der Argumentationskette im Umweltbericht auf den Seiten 13 und 14. Zum momentanen Stand der Erkundungen betrachten wir diese jedoch kritisch.</p> <p>Zudem merken wir an, dass das Schutzgut Boden im Kapitel zur Abschließenden Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter (S. 24f) nicht mehr thematisiert wird. Da das Schutzgut jedoch in weiten Teilen durch das Vorhaben beeinflusst wird, sollten diese Auswirkungen unserer Meinung nach hier ergänzt werden.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Abschätzung des Kompensationsbedarfes im Biotopwertverfahren dem Ansatz des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) häufig nicht gerecht wird. Das Verfahren betrachtet nicht die Bodenfunktionen (vgl. § 2 BBodSchG), sondern Biotope als Lebensraum. So erhält im vorliegenden Fall der bepflanzte Schutzwall den Wertfaktor 2, obwohl er aus bodenkundlicher Sicht durch Bodenauftrag eine Beeinträchtigung bzw. Isolation der Bodenfunktionen hervorruft. Wir empfehlen daher aus Vorsorge und Bodenschutzsicht eine bodenfunktionale Bewertungsgrundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs zu verwenden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Umweltprüfung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt worden. Der Untersuchungsumfang ist dort festgelegt worden und letztlich dann auch abgearbeitet worden. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind hier entbehrlich.</p> <p>Die Umweltprüfung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt worden. Dort ist auch die Inwertsetzung der Biotoptypen festgelegt worden. An der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird festgehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Salzbergen

Bebaungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2018

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>13. Handels- u. Dienstleistungsverband OS-EL (5.12.2018)</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der vorbezeichneten Planungsunterlagen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Es ergibt sich aus den Unterlagen, dass Planungsanlass die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung des dort ansässigen Unternehmens Bauzentrum Wessmann (Baustoffhandel) sowie dessen Erweiterung sind. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, für die Umsiedlung des Raiffeisenmarktes vom bisherigen Standort Rheiner Straße 4 an diesen Standort.</p> <p>Für die Gemeinde Salzbergen gibt es ein Einzelhandelskonzept aus dem Jahre 2016 der GMA Köln. Das Einzelhandelskonzept enthält eine Sortimentsliste des Einzelhandels von Salzbergen (S. 42). Darin sind zentrenrelevante, nicht zentrenrelevante sowie nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente aufgeführt. Aus dem Einzelhandelskonzept ergibt sich, dass zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs bei Ansiedlungen außerhalb desselben die Summe der zentrenrelevanten Randsortimente 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes nicht überschreiten soll.</p> <p>Folgerichtig enthält der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 textliche Festsetzungen, die im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher für unzulässig erklären, wenn die angebotenen Sortimente ganz oder teilweise den zentrenrelevanten Sortimenten (näher aufgeführt) oder nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente (näher ausgeführt) zuzuordnen ist. In einer Ausnahmeregelung soll für Handwerksbetriebe mit untergeordnetem Verkauf an Endverbraucher eine Verkaufsfläche von max. 10 % der Gesamtfläche, höchstens jedoch 100 qm VKF vorgesehen werden.</p> <p>In der Planbegründung (Ziffer 3) ist vorgesehen, dass für den Baustoffhandel Wessmann und bei Umsiedlung für die Raiffeisenwarengenossenschaft innenstadtrelevante Einzelhandelsortimente zugelassen werden sollen. Dies würde der Intention des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Salzbergen widersprechen. Die vorgesehenen textlichen Festsetzungen lassen dies auch nicht zu. Soweit gleichwohl für die Raiffeisenwarengenossenschaft und dem Baustoffhandel Wessmann zentrenrelevante Sortimente im Plangebiet zugelassen werden sollen, so sollte auch hier die Beschränkung auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch 100 qm VKF festgesetzt werden.</p> <p>Außerdem empfehlen wir zur besseren Steuerung eine Ausweisung als Sondergebiet mit der Festsetzung eines Baustoffhandels und eines Raiffeisenmarktes. Wir stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet werden nunmehr die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen ausgeschlossen. Damit folgt die Gemeinde der Vorgehensweise wie in den übrigen Gewerbegebieten im Gemeindegebiet, die derzeit ausgewiesen werden. Dies dient dazu, den zentralen Versorgungsbereich zu schützen.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB durchgeführt.</p>
<p>14. IHK OS-EL-NOH (6.12.2018)</p> <p>die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung keine Bedenken vor. Zur Begründung: Mit der Bauleitplanung sollen die planungs- und baurechtlichen Möglichkeiten für die Sicherung und Erweiterung eines bestehenden Baustoffhandels geschaffen werden. Gleichzeitig beabsichtigt eine weitere in der Gemeinde ansässige gewerbliche Verkaufseinrichtung, die Raiffeisen Warengenossenschaft Emsland Süd, zukünftig seinen Standort in das Plangebiet zu verlagern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen	
Bebaungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“	
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Sinne einer Gleichbehandlung sollen für die gewerblichen Verkaufseinrichtungen und unter Berücksichtigung einer angemessenen Erweiterung der Sortimentsstruktur des Baustoffhandels sehr eingeschränkt nahversorgungs- und innenstadtrelevante Einzelhandelssortimente - konkret in der Planzeichnung unter § 2 "Nutzungsregelungen", Punkt a "Waresortimente des Einzelhandels" aufgeführt - zugelassen werden.</p> <p>Für die Nachfolgenutzung des alten Standortes der Raiffeisen Warengenossenschaft Emsland Süd regen wir eine Beibehaltung der gewerblichen Nutzung.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Wir gehen davon aus, dass die getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Die gewerblichen Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Wessmann-Bauzentrum GmbH & Co. KG beteiligt. Von dort wurden uns keine weiteren Bedenken gegen die Planung vortragen.</p> <p>Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unseren Ausführungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Umzug der Raiffeisen Warengenossenschaft nicht mehr geplant. Eine Nachfolgenutzung des alten Standortes wäre außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens zu regeln.</p> <p>Aktive Schallschutzmaßnahmen (Wall/ Wand) sind hier auf Grund der vorhandenen Nutzungssituation (bestehende Wohnbebauung an der Nordmeyerstraße) erforderlich, um die immisionsschutzrechtlichen Schutzansprüche der vorhandenen, benachbarten Nutzungen zu gewährleisten.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>24. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (8.11.2018)</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 21 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>In der weiteren Stellungnahme wird eine Luftbildauswertung empfohlen. Die Luftbildauswertung ist bereits 2018 beantragt und durchgeführt worden.</p>

Gemeinde Salzbergen	
Bebaungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“	
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html</p> <p>Anlage: <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Die Luftbildauswertung ist bereits 2018 beantragt und durchgeführt worden.</p> <p>Des Weiteren wird in der Begründung und in der Planzeichnung auf das Folgende hingewiesen:</p> <p>„Kampfmittelbeseitigung: Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen“.</p>
<p>37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (22.11.2018)</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30.10.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen	
Bebaungsplan Nr. 68 „Gewerbegebiet an der OKE“	
Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert:</p> <p>15. Handwerkskammer OS-EL-NOHG (20.11.2018) 22. Amt für regionale Landesentwicklung (26.11.2018) 23. LGLN Katasteramt Lingen (19.11.2018) 25. Landwirtschaftskammer Nds., Lingen (21.11.2018) 28. DB Services Immobilien, Hamburg (8.11.2018) 29. Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr (15.11.18) 35. Vodafone Kabel Deutschland (29.11.2018) 43. Unterhaltungs- u.Landschaftspflegeverband Nr. 43 „Große Aa“ (2.11.2018) 49. Polizeiinspektion EL/ NOH (21.11.2018) 50. Amprion GmbH, Dortmund (9.11.2018) 51. Gasunie Deutschland, Hannover (5.11.2018)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>
<p>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p>	
<p>9. Nds. Landesamt für Bodenforschung, Hannover 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück 26. Vereinigung des Emsl. Landvolkes, Lingen 33. Deutsche Telekom 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 36. Thyssengas GmbH, Dortmund 39. TAV, Trink- und Abwasserverband 41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>